

Satzung der Evangelischen Studierenden Gemeinde Karlsruhe (SAT.ESG.KA) vom 4. Februar 2003

Abkürzungsverzeichnis

ACK	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen
ESG	Evangelischen Studierenden Gemeinde
GA	Gemeindeassistent/in
GO	Geschäftsordnung
GO.GVV	Geschäftsordnung der Gemeindevollversammlung der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe
GO.LT	Geschäftsordnung für das Leitungsteam der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe
GO.PF	Geschäftsordnung für die Pfarrerwahl der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe
GVV	Gemeindevollversammlung
GW	Gemeindewerkstatt
LT	Leitungsteam
SAT.ESG.KA	Satzung der Evangelischen Studierenden Gemeinde Karlsruhe
VL	Versammlungsleitung

§ 1 Präambel

Wir - die Evangelische Studierendengemeinde Karlsruhe - sehen uns als Gemeinschaft, deren verbindendes Element der Glaube an Gott in Jesus Christus ist. Wir bieten Raum für Studierende, Hochschulangehörige und andere interessierte junge Menschen. Hier kann sowohl über Glaubensfragen als auch über sonstige sinnorientierte oder aktuelle Fragen und Themen des Lebens nachgedacht werden. Dabei ist uns Gemeinschaft und frohes Beisammensein wichtig. Schwerpunkte unserer thematischen Arbeit bestehen in der Auseinandersetzung mit theologischen, sozialen, ökologischen und politischen Themen. Wir pflegen eine christliche Grundhaltung, in der eine offene Diskussion möglich ist. Das Leben im Geiste Jesu schließt für uns den Dialog mit Andersdenkenden ein.

Innerhalb der Evangelischen Landeskirche Baden sehen wir uns als ein unverzichtbares Angebot für junge Erwachsene. In Bezug auf die Hochschulen wollen wir eine Bereicherung sein, indem wir den Menschen in den Vordergrund stellen.

Die ökumenische Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit der Katholischen Hochschulgemeinde ist uns sehr wichtig.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist uns die Unterstützung ausländischer Studierender.

§ 2 Gemeindeleben

Die ESG KA trifft sich wöchentlich zum Gemeindeabend. Weitere - einmalige und regelmäßige - ESG-Aktivitäten (wie z.B. Gottesdienste und Arbeitskreise) finden in Absprache mit GVV oder LT statt. Sie haben bei der Raumvergabe Priorität.

§ 3 ESG-Sonderfonds

Der Sonderfonds der ESG wird mit Kollekten und Spenden, außerdem durch Zuschüsse des Diakonischen Werkes bestückt. Er kommt ausländischen Studierenden in Notlagen zugute, insbesondere Studierenden, die noch Deutschkurse bzw. das Studienkolleg besuchen oder am Anfang ihres Studiums stehen.

Anträge auf Unterstützung aus dem Sonderfonds werden aufgrund eines Beratungsgesprächs mit der/dem Betroffenen von der/dem Pfarrer/in oder der Sekretärin schriftlich zusammengefasst und dem LT zur Entscheidung vorgelegt. In der Regel wird innerhalb von 2 Semestern pro Studierender/m höchstens ein Zuschuss von 600,- € gewährt, der Förderbetrag von 300,- € pro Semester sollte nicht überschritten werden.

Im Fall der Annahme des Sonderfondsantrags wird nach Benachrichtigung der/s Studierenden entweder bar oder durch Kontoüberweisung ausgezahlt; bei berechtigten Forderungen Dritter (z. B. Krankenkasse oder Vermieter) soll möglichst direkt auf deren Konten überwiesen werden.

§ 4 Organisation

(1) Gemeindevollversammlung GVV

Die GVV arbeitet gemäß ihrer Geschäftsordnung GO.GVV

(2) Leitungsteam LT

Das LT arbeitet gemäß seiner Geschäftsordnung GO.LT

(3) Gemeindewerkstatt

Unter Gemeindewerkstatt sind Treffen der ESG zu verstehen, in denen sich die Gemeinde mit positiven oder negativen Rückmeldungen, Entwicklungen, Sorgen und Problemen im Gemeindeleben auseinandersetzt. Die Werkstatt hat einen oder mehrere Moderatoren, die nicht Mitglieder des Leitungsteams sein müssen. Eingeladen sind alle aktiven Gemeindemitglieder sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen aus der Gemeindeleitung. Basis der Gemeindewerkstatt sind Feedback- und Moderationsregeln, wie sie aus der Gemeindeberatung von 2015 zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der Gemeindewerkstatt werden protokolliert und von der GVV bzw. dem Leitungsteam verabschiedet. Eine Gemeindewerkstatt kann geplant (Semesterprogramm) oder ungeplant, auch mehrmals im Semester, einberufen werden. Über die Einberufung einer außerplanmäßigen Gemeindewerkstatt entscheidet das LT.

(4) Mandatsträger

Die Mandatsträger werden auf einer ordentlichen GVV oder auf Antrag auf einer Sonder-GVV gewählt

- a) zwei bis zu vier ehrenamtliche Mitglieder des LT nehmen ihre Aufgaben gemäß GO.LT wahr. Das LT soll mehrheitlich aus Studenten bestehen.
- b) zwei Ökumenebeauftragte.
- c) ein oder mehrere Regional- und Bundesbeauftragte. Über die Entsendung von bis zu drei Vertretern zur Bundesversammlung (BV) entscheidet die GVV. Falls dies nicht möglich ist, weil vor der BV keine GVV mehr stattfindet, entscheidet das LT.
- d) ein/e Abgesandte/r zur Stadtsynode.
- e) ein oder mehrere Barbeauftragte/r.
- f) ein oder mehrere EDV- und Technik-Beauftragte/r.
- g) genau zwei studentische Mitglieder der paritätischen Kommission werden nur bei Bedarf gewählt und nehmen ihre Aufgaben gemäß GO.PF wahr.

- h) ein/e Finanzbeauftragte/r. Er/Sie sollte Mitglied des LT sein.
- i) ein oder mehrere Homepage-Beauftragte.
- j) ein/e Abgesandte/r in den Vorstand des Fördervereins der ESG Karlsruhe, der vom LT aus seiner Mitte gewählt wird.
- k) ein/e Beauftragte/r für Gottesdienstarbeit
- l) ein/e oder mehrere Beauftragte für Gemeindefreizeit

Detaillierte Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Ämter finden sich zur Orientierung in dem Dokument „Ämterdefinitionen“ im Anhang der Satzung. Änderungen in den Ämterdefinitionen können von einer Gemeindegewerkstatt oder dem LT vorgenommen werden, wobei die Änderungen durch das LT einstimmig bestätigt werden müssen.

§ 5 Personalentscheidungen

Alle, die ESG betreffenden Personalentscheidungen werden, soweit nicht anderweitig geregelt, vom LT getroffen.

(1) Gemeindeassistent/in GA

Die Stelle des/der Gemeindeassistenten/in (GA) wird bei Wiederbesetzung durch das LT mit einer einmonatigen Bewerbungsfrist gemeindeöffentlich ausgeschrieben. Danach stellen sich die Bewerber/innen im LT vor, das LT wählt dann den/die GA. Dienstrechtliche Belange des GA (Formelle Bewerbungsvoraussetzungen, Arbeitsvertrag, Verpflichtungserklärung, Entgelt etc.) werden durch den Ev. Oberkirchenrat (EOK) wahrgenommen

(2) Sekretär/in

Bei der Auswahl der Bewerber/innen, die sich auf die durch den EOK ausgeschriebenene Stelle des/der Sekretärs/in melden, wirkt das LT mit. Näheres ist in Absprache mit dem EOK zu regeln

(3) Studierendenpfarrstelle

Die Wahl zur/m Pfarrer/in regelt die Geschäftsordnung zur Pfarrer/innen-Wahl der ESG KA (GO.PF) in Einklang mit den Bestimmungen der Evangelischen Landeskirche

in Baden.

§ 6 Sonstiges

(1) Raumvergabe

Die Räume im EG des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses (Gartenstr. 29a) dienen den Veranstaltungen der ESG Karlsruhe. Freie Räume können Dritten durch das LT überlassen werden, insbesondere kirchlichen und hochschulnahen Gruppen. Darüber hinaus ist es dem LT gestattet, Räume für kommerzielle bzw. ausschließlich private Zwecke zu vermieten. Der Mietzins wird durch das LT festgelegt.

(2) Schlüssel

Hauptamtliche, Nebenamtliche und Mitglieder des LT erhalten je einen Büro- und Haustürschlüssel. Das LT entscheidet über die Ausgabe von weiteren Büro- und Haustürschlüsseln. Jede/r Studierende bzw. Ehrenamtliche der ESG kann diese Schlüssel erhalten, wenn sie/er einen entsprechenden Bedarf geltend machen kann. Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, und müssen zurückgegeben werden, wenn der Bedarf nicht mehr besteht. Schlüssel dürfen nicht mit Hinweisen zu ihrer Zugehörigkeit versehen werden.

(3) Adressen

Der Bestand der EDV- Adressenverwaltung steht ausschließlich für ESG-Arbeit den Hauptamtlichen sowie dem EDV-Beauftragte/n zum Gebrauch offen. Bei Bedarf können sich Interessierte an den EDV-Beauftragte/n wenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten, Änderungen und Aussetzung der SAT.ESG.KA

Diese Satzung trat durch Beschluss der GVV am 5. 2. 2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen und Aussetzung dieser Satzung und angegliederter GOen (GO.GVV, GO.LT, GO.PF) können nur durch die GVV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in der vorläufigen Tagesordnung zur GVV angekündigt werden.

(2) Veröffentlichung

Die Satzung und angegliederte GOen werden öffentlich gemacht, z.B. auf der Homepage der ESG KA.

Satzung der Evangelischen Studierenden Gemeinde Karlsruhe (SAT.ESG.KA)
vom 4. Februar 2003

§ 8 Anhang

Dokument „Ämterdefinitionen“